

Vereinssatzung des Vereins:

Nordwall Classic Garage e.U.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1.1 Der Verein trägt den Namen: „Nordwall Classic Garage“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
- § 1.2 Der Verein hat den Sitz in Stendal.
- § 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- § 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- § 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
- Interessierte alter Fahrzeugtechnik zu bündeln
 - Erfahrungen und Wissen aktiver Senioren miteinzubeziehen
 - die Restaurierung und den Erhalt historischer Fahrzeuge
 - Unter Anleitung von Senioren (Fachleute) für Jugendliche eine Schrauberwerkstatt einrichten.
 - Gemeinsam mit Studenten der Fachhochschule Stendal und der Kraftfahrzeuginnung der Kreishandwerkerschaft Altmark die Geschichte der Werkstätten und Autohändler zu erforschen und aufzuarbeiten.
 - Aufarbeitung der Geschichte des Automobilsports der Stadt Stendal und Osterburg.
 - Räumlichkeiten gestalten, Sammlungen und Ergebnisse der Öffentlichkeit als Museum zugänglich zu machen.
 - Kooperation und enge Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrmuseum Stendal.
 - Werbung für die Hansestädte Stendal und Osterburg über die Stadtgrenzen hinaus zu machen, um den touristischen Bekanntheitsgrad der Region zu erweitern.
- § 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- § 2.5 Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- § 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- § 2.7 Ehrenamtliche Personen haben nur im Rahmen der von der Mitgliedsversammlung beschlossenen Regeln Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- § 2.8 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- § 2.9 Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

- § 3.1 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- § 3.2 Ordentliche Mitglieder bekennen sich aktiv zu den Zielen des Vereins und unterstützen diese durch ihre Arbeitsleistung. Fördermitglieder bekennen sich aktiv zu den Zielen des Vereins und unterstützen diesen durch ihren finanziellen Beitrag.
- § 3.3 Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden.
- § 3.4 Die Gründer des Vereins sind ordentliche Mitglieder.
- § 3.5 Über die Aufnahme weiterer ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.
- § 3.6 Gegen an ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- § 3.7 Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein durch regelmäßige finanzielle Beiträge entsprechend der Beitragsordnung. Sie verpflichten sich, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schadet oder die Erreichung des Zweckes gefährden könnte. Sie haben Anrecht auf Information über die Verwendung der Förderbeiträge, besitzen jedoch kein Stimm-, Wahl- oder Antragsrecht.
- § 3.8 Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

§ 4.1 Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Das Nähere regelt die Beitragsordnung

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

§ 5.1 Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand
- mit dem Tod des Mitgliedes
- durch Ausschluss

§ 5.2 Liegen wichtige Gründe vor, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliedsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5.3 Bei einem Verstoß gegen Vereinsinteressen endet die Mitgliedschaft durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach schriftlicher Anhörung des Mitgliedes.

§ 5.4 Wenn ein Fördermitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist, kann es durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn nach der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist. Der Ausschluss ist dem Fördermitglied mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

§ 6.1 Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Developerteams

§ 7 Mitgliederversammlung

- § 7.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Kalenderjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes, eines Developerteams oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder statt.
- § 7.2 Der Vorstand lädt die ordentlichen Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein. Schriftliche Einladungen müssen mindestens 14 Tage, elektronische Einladungen mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstag abgesendet werden. Die Einladung gilt als dem ordentlichen Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse des ordentlichen Mitglieds gerichtet wurde.
- § 7.3 Der Vorstand legt die Tagesordnung fest. Die Mitgliederversammlung kann diese Tagesordnung mit Mehrheitsbeschluss ergänzen.
- § 7.4 Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt. Abstimmungen sind geheim, wenn ein ordentliches Mitglied dies beantragt. Wahlen sind geheim.
- § 7.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.
- § 7.6 In der Regel sollen zwischen zwei Mitgliederversammlungen dreiwöchentliche virtuelle Mitgliedertreffen stattfinden. Hierfür gelten die vorgenannten Regeln sinngemäß.
- § 7.7 Aufgaben der Mitgliederversammlung:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
 - Beschluss über Richtlinien bezüglich der Erstattung von Reisekosten, Auslagen und Vergleichbarem
 - Beschluss über die Veränderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - Beschluss über die Beitragsordnung
 - Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund
 - Wahl eines Revisors
- § 7.8 Beschlüsse zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und zum Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund bedürfen, abweichend von Absatz 4, einer Mehrheit von 2 Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- § 7.9 Der Revisor überprüft die Buchführung des Vereins und die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens. Er darf Mitglied des Vorstandes sein. Er gibt dem Vorstand Kenntnis von seiner Prüfung und berichtet nach Absprache mit dem Vorstand der Mitgliederversammlung.
- § 7.10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung durch den Schriftführer in einem Protokoll niedergelegt und von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet. Eine Abschrift des Protokolls ist jedem ordentlichen Mitglied zuzusenden. Findet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe §10 virtuell statt, ist der Verlauf der Sitzung im Wortlaut mit zu protokollieren. Das Wortprotokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 8 Vorstand

- § 8.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer, dem Pressesprecher und dem technischen Leiter. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- § 8.2 Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- § 8.3 In den Vorstand dürfen nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
- § 8.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden allein oder durch den zweiten Vorsitzenden allein.
- § 8.5 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er ist zudem für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- § 8.6 Der Vorstand entscheidet, wenn Angelegenheiten, die mehr als ein Developerteam betreffen, zwischen diesen nicht einvernehmlich geregelt werden können.
- § 8.7 Der Vorstand hat das Recht, Einzelentscheidungen an sich zu ziehen um so Entscheidungen von Developerteams zu revidieren, wenn eine Entscheidung den Zielen oder dem Zweck des Vereins zuwiderlaufen könnte oder ein anderes Developerteam dies beantragt.
- § 8.8 Sitzungen, Treffen und Vergleichbares sind vereinsintern anzukündigen und für ordentliche Mitglieder zugänglich.
- § 8.9 Auf Beschluss des Vorstandes kann ordentlichen Mitgliedern in sozial schwieriger Situation eine Beihilfe für Reisekosten zu Vereinssitzungen gewährt werden, die über die Regelungen von § 7 Abs. 7 hinausgeht.

§ 9 Developerteams

- § 9.1 Der Vorstand richtet Developerteams ein und beruft ihre Mitglieder. Er löst diese aus, wenn nachhaltig keine Erledigung der Aufgaben erkennbar ist.
- § 9.2 Die Mitglieder eines Developerteams bearbeiten selbstständig und eigenverantwortlich die dem Team zugewiesenen Aufgabengebiete. Dazu gehören unter anderem:
- Pflege und Wartung der technischen Infrastruktur
 - Vorbereitung und Organisation von Veranstaltungen
 - Durchführung und Anleitung von Seminaren
 - Rekrutierung neuer Mitglieder mit Vorschlägen als Vorlage für den Vorstand
- § 9.3 Die Teams organisieren und strukturieren sich nach ihren Anforderungen und Bedürfnissen.
- § 9.4 Die Anzahl der Teams ist beliebig. Sie bestehen aus ordentlichen Mitgliedern. Sie können Nichtmitglieder einbeziehen.

§ 10 virtuelle Anwesenheit

§ 10.1 Willigt ein Mitglied zuvor schriftlich ein, so ist es auch dann als anwesend zu führen, wenn es via Datenfernübertragung an der Versammlung teilnimmt. Das Mitglied gilt dann als anwesend im Sinne der Satzung, Die Identität des Mitgliedes ist auf geeignete Art und Weise festzustellen.

§ 11 Auflösung des Vereins

§ 11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassierer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 11.2 Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die:

„Altmärkische Bürgerstiftung Hansestadt Stendal“

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11.3 Die vorstehenden Vorschriften gelten auch, wenn der Verein aus einem Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.